

Prozeßvollmacht

wird hiermit in Sachen

wegen

Prozeßvollmacht für alle Instanzen bei Gerichten und Behörden erteilt.

Die Vollmacht umfaßt insbesondere folgende Befugnisse:

1. Zur Prozeßführung (u.a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen – auch in Ehesachen,
2. Geld, Wertsachen, Urkunden und Sicherheiten, insbesondere den Streitgegenstand, Kautionen, Entschädigungen und die vom Gegner, von der Staatskasse und von anderen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen, freizugeben und ohne die Beschränkungen des § 181 BGB darüber zu verfügen,
3. Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere,
4. Entgegennahme von Zustellungen und Ladungen, Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln sowie Verzicht auf solche,
5. Erledigung des Rechtsstreites durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis,
6. zur Vertretung in Familienrechtsangelegenheiten gem. §§ 78, 609, 645 ff. ZPO, in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, Nebenverfahren und zwar im Verbund und außerhalb des Verbundes, in Eheaufhebungssachen, in Verfahren zur Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe, im vereinfachten Verfahren zur Festsetzung von Unterhalt, zum Abschluß von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Antragstellung auf Auskunftserteilung im Rahmen des Versorgungsausgleichs und ggf. Abgabe der Bereiterklärung,
7. Vertretung im Insolvenzverfahren über das Vermögen des Gegners und in Freigabeprozessen sowie als Nebenintervenient,
8. zur Vertretung in allen Neben- und Folgeverfahren, z.B. Wiederaufnahme des Verfahrens, Arrest und einstweilige Verfügungen, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung einschließlich der aus ihr erwachsenden besonderen Verfahren, Zwangsversteigerung, Zwangsverwaltung und Hinterlegungsverfahren,
9. Abgabe und Entgegennahme von Willenserklärungen und Vornahme einseitiger Rechtsgeschäfte, insbesondere Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen (z.B. Kündigungen) in Zusammenhang mit der oben bezeichneten Angelegenheit,
10. Vertretung gem. § 141 III ZPO (Aufklärung des Tatbestandes, Abgabe der gebotenen Erklärungen und Vergleichsabschluß).

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dem der Vollmacht zugrunde liegenden Rechtsverhältnis und zugleich Gerichtsstand ist gem. § 29 I ZPO der Kanzleiort des Bevollmächtigten.

_____, den _____

Unterschrift